

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSKLÄRUNG VOM DURCH DAS KATASTERAMT GESTÄTTET WORDEN AKTZ.:

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN.

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:

BESTANDSKARTE
BEBAUUNGSPLAN

BEIGEFÜGT:
BEGRÜNDUNG

NÄCHSTLIEGEND:
AUFBAUPLAN
UMLEGUNGSKARTE

GEMEINDE
KREIS
REG. BEZIRK
GEMARKUNG
KATASTERAMT
FLUR

OTTERSBERG
VERDEN
STADE
OTTERSBERG
VERDEN
21

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
- GRENZE DES PLANBEREICHS
- GRENZE DES UMLEGUNGSBEZIEHES
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRABEN
- ELT-FREILEITUNG
- HOLZMAST

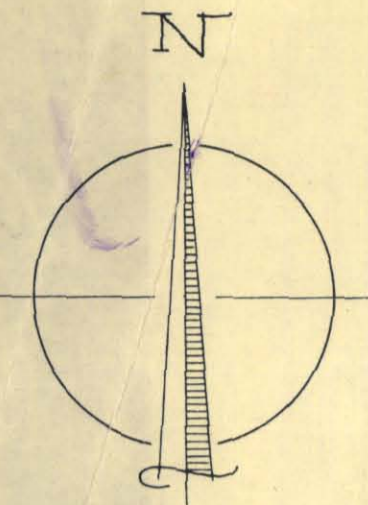
LEGENDE DER PLANUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNBEZIEH
 - GEWERBEBEZIEH
 - MISCHBEZIEH

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
 - III ZWINGEND
 - TU TALLEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE
 - TU ZWINGEND
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 3,0 BAUMASSENZAHL

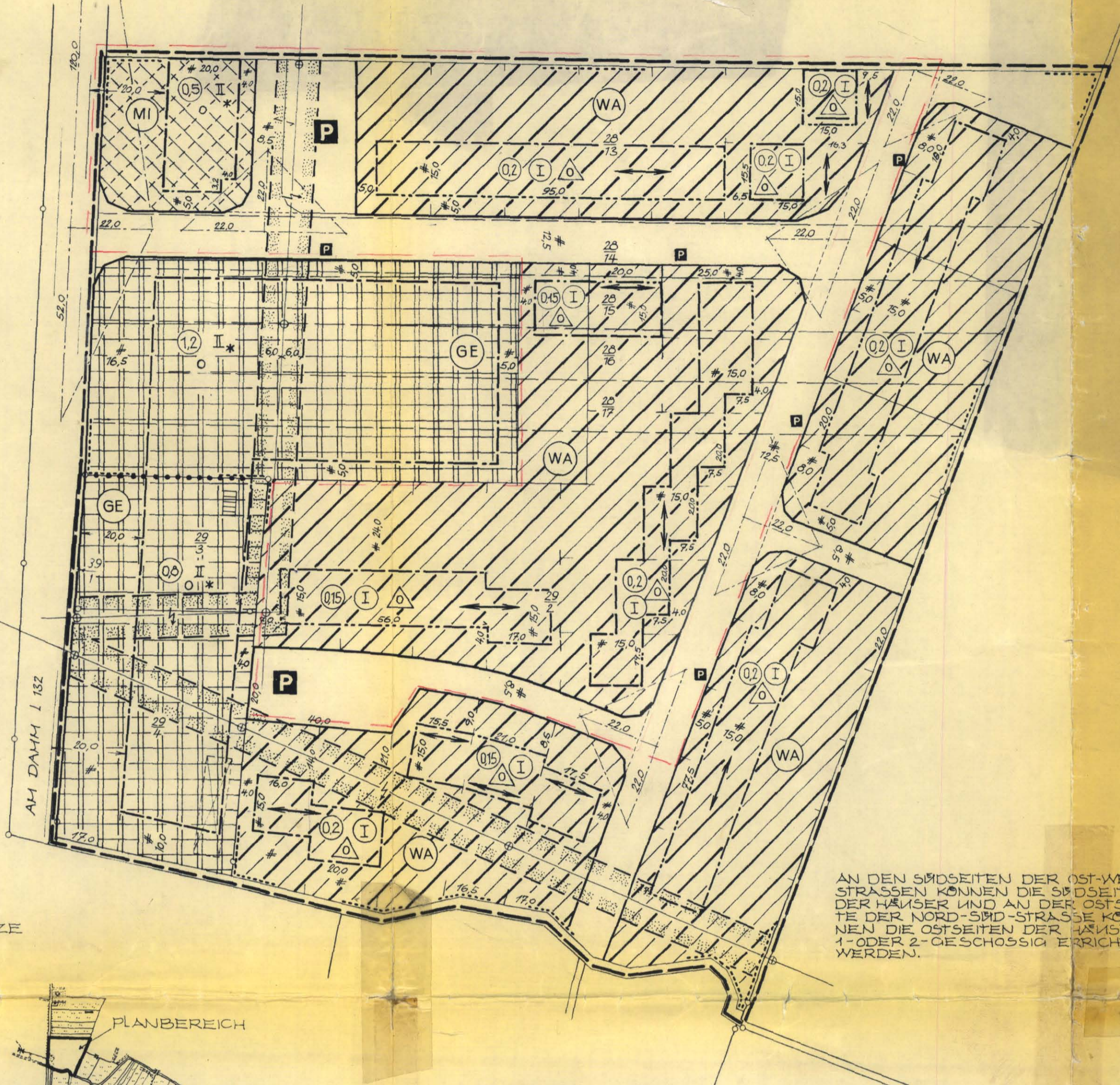
- BAUWEISE
- o OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG
 - △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FRIESTRICHTUNG)

- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRS-FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 - BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

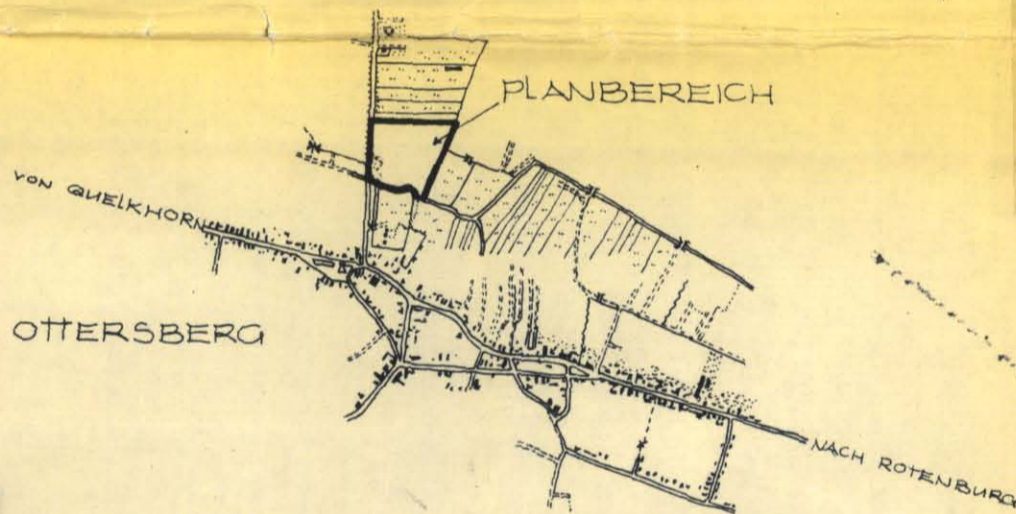


*Sachstelle
p. 10/11*

Lappelt



ÜBERSICHTSSKIZZE
M. 1:25 000



GARAGEN DÜRFEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUF DIE GRENZE GEBAUT WERDEN.

GEMÄSS § 1 (5) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND IM ALLGEMEINEN WOHNBEZIEH EINGESCHOSSIGE STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG (AUSNAHME NACH § 4 (3), 6) ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

* BEI NICHTAUSNUTZUNG DER HÖCHSTZULÄSSIGEN GESCHOSSZAHL GILT DIE JEWEILS HÖCHSTE FESTSETZUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES BAULICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DER BÜCKGEBFLÄCHEN IT. UMLEGUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- Die Bauvorhaben die innerhalb des Sicherheitsstrefens der ELT-Freileitung geplant werden, müssen vom zuständigen Versorgungsunternehmen befürwortet sein.

OTTERSBERG
"AM DAMM OST"

M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN 7

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGE IN VERMESSUNGSTECHNISCHER HIN SICHT WIRD HIERMIT BE-SCHEINIGT

ENTWURFS-
BEARBEITUNG
HANNOVER
IM MAI 1967
AVD. 1967
K.-H. KELLER
ARCHITEKT
HANNOVER
LOTHRINGERSTRASSE 15
FERNRUF. 52 25 90
ORTSPLANER

ENTWURF BESCHLOSSEN
AM 24. April 1967

K. Schumann J. ellus
BÜRGERMEISTER GEMEINDELEITER

DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG IST
GEM. § 2 (6) BBAUG
ORTSÜBLICH BE-
KANNTGEMACHT
AM 25. AUG. 1967
DURCH AUSHANG

J. ellus J. ellus
GEMEINDELEITER GEMEINDELEITER

ENTWURF MIT BE-
GRÜNDUNG GEM.
§ 2 (6) BBAUG ÖF-
FENTLICH AUSGELEGT
VOM 11. SEPT. 1967
BIS 11. OKT. 1967

J. ellus J. ellus
GEMEINDELEITER GEMEINDELEITER



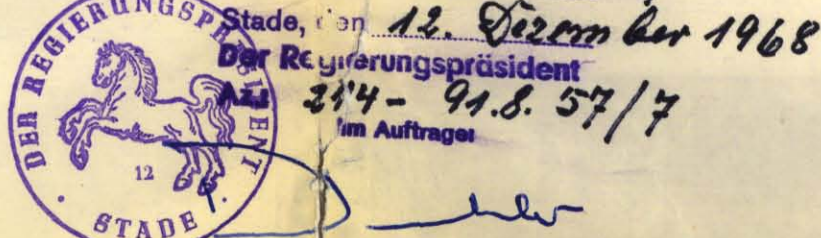
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUF GRUND DER §§ 2 (1) UND 10 DES BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) SOWIE DES § 6 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.1966 (Nds. GVBl. S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
AM 31. OKT. 1967

K. Schumann J. ellus
BÜRGERMEISTER GEMEINDELEITER



GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBAUG

Dieser Plan ist Bestandteil der mit Genehmigungsverordn. unter Auflegen-versehenen Satzung vom 31. 10. 1967



GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
AM 30. DEZ. 1968

J. ellus
GEMEINDELEITER

